

Allgemeine Nebenbestimmungen zur Minderung der Baustellenemissionen vom 1. 1. 2009

Massnahmenstufe B (Grossbaustellen)

Grabungen

(Kanalisationen, Werkleitungen, Wasserbau)

1. Es sind emissionsarme Arbeitsgeräte einzusetzen. Alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren sind nach Herstellerangaben auszurüsten und regelmässig zu warten. Dies ist bei Maschinen und Geräten mit Leistung <18 kW mit einem Wartungskleber und bei Maschinen und Geräten mit Leistung ≥ 18 kW mit einem Abgaswartungsdokument und einer Abgasmarke zu dokumentieren.
2. Benzinbetriebene Arbeitsgeräte ohne Katalysator dürfen nur mit Gerätebenzin nach SN 181163 betrieben werden. Für dieselbetriebene Maschinen und Geräte dürfen nur schwefelarme (Schwefelgehalt <50 ppm) oder schwefelfreie (<10 ppm) Treibstoffe verwendet werden.
3. Bei staubenden Arbeiten, Umschlagsprozessen und Lagerung von Schüttgütern sind geeignete Massnahmen zu treffen, damit keine sichtbaren Staubemissionen auftreten, die die Nachbarschaft beeinträchtigen könnten.
4. Beim Transport innerhalb der Baustelle ist die Staubentwicklung mit geeigneten Massnahmen (feucht halten oder Befestigen der Pisten, Beschränken der Höchstgeschwindigkeit) zu minimieren. Die Ausfahrten ins öffentliche Strassennetz sind mit wirkungsvollen Schmutzschleusen zu versehen.
5. Bei staubintensiven Arbeiten mit Maschinen und Geräten zum mechanischen Bearbeiten von Baustoffen sind staubmindernde Massnahmen wie Benetzen, Erfassen, Absaugen oder Staubabscheiden zu treffen.
6. Für Oberflächenbehandlungen, Dichtungen und Anstriche (Grundierungen, Voranstriche, Isolieranstriche, Ausgleichspachtel, Farbanstriche, Verputze, Haftbrücken, Primer usw.) sind umweltverträgliche (lösungsmittelfreie) Produkte zu verwenden. Dies gilt auch für Klebstoffe.
7. Die Bauherrschaft oder eine von ihr beauftragte geeignete Stelle hat das korrekte Umsetzen der im Bewilligungsverfahren, Leistungsverzeichnis und Werksvertrag festgelegten emissionsbegrenzenden Massnahmen zu überwachen.

Informationen für die Bauherrschaft und Bauunternehmer betreffend dieselbetriebener Baumaschinen:

Dieselbetriebene Maschinen und Geräte auf Baustellen (Baumaschinen) müssen immer den Anforderungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) gemäss Art. 19a und 19b in Verbindung mit Anhang 4 Ziffer 3ff LRV entsprechen. Das heisst, dieselbetriebene Baumaschinen mit einer Leistung ≥ 18 kW und ab Jahrgang 2010 und Baumaschinen mit Leistungen ≥ 37 kW jedoch jeden Alters müssen immer ein funktionierendes, mit einem auf der BAFU-Filterliste aufgeführten Partikelfiltersystem ausgerüstet sein und über die nötigen Unterlagen (Abgaswartungsdokument, Einbauzertifikat, Fahrzeugausweis) und

Kennzeichnungen verfügen. Alternativ kann eine Baumaschine auch über einen gemäss BAFU-Motorenliste konformen Motor verfügen, welcher ebenfalls über die nötigen Unterlagen und Kennzeichnungen verfügen muss. Baumaschinen der Abgasstufe V sind mit der Kennzeichnung EU 2016/1628 versehen und entsprechen auch vollumfänglich obigen Anforderungen. Die Anforderungen an Baumaschinen richten sich seit 1.1.2009 an den Bauunternehmer oder den Betreiber der Baumaschine.

Baustellen unter Bauherrschaft des Kantons Zürich

Zusätzlich zu den Anforderungen gemäss LRV an dieselbetriebene Maschinen und Geräte auf Baustellen müssen Baumaschinen, welche für den Kanton Zürich im Einsatz stehen, gemäss Regierungsratsbeschluss (RRB Nr. 1426/2013 und Anhang) bei einer Leistung von ≥ 18 kW bereits ab **Baujahr 2008** mit einem geprüften Partikelfiltersystem oder einem konformen Motor gemäss BAFU-Motorenliste ausgerüstet sein.

Baustellen unter Bauherrschaft der Stadt Zürich

Zusätzlich zu den Anforderungen gemäss LRV an dieselbetriebene Maschinen und Geräte auf Baustellen müssen Baumaschinen, welche für die Stadt Zürich im Einsatz stehen, gemäss Stadtratsbeschluss (STRB Nr. 781/2020) bei einer Leistung von ≥ 18 kW jedoch **jeden Alters** mit einem geprüften Partikelfiltersystem oder einem konformen Motor gemäss BAFU-Motorenliste ausgerüstet sein.